

Genossenschaft Dorfladen/Bistro Stetten

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten
- III. Genossenschaftskapital
- IV. Mittelbeschaffung, Haftung, Verwendung des Reinertrages
- V. Organisation
 - a) Generalversammlung (GV)
 - b) Verwaltung
 - c) Revisionsstelle
- VI. Statutenänderungen und Auflösung
- VII. Bekanntmachungen
- VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Genossenschaft Dorfladen/Bistro Stetten" besteht auf unbestimmte Zeit eine politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in 8234 Stetten, SH.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern sowie der Bevölkerung von Stetten und Umgebung Lebensmittel und andere Artikel des täglichen Bedarfs zu vermitteln. Der Tätigkeitsbereich kann auch durch andere, dem Zweck dienende Massnahmen erweitert werden.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3: Erwerb Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch

- a) den Beitritt anlässlich der Gründungsversammlung oder die Aufnahme durch die Verwaltung auf schriftliches Gesuch hin und
- b) die Zeichnung von mindestens einem Anteilschein

Mit der Zeichnung von Anteilscheinen anerkennt der Neueintretende die Genossenschaftsstatuten.

Lehnt die Verwaltung ein Aufnahmegesuch ab, ist dem Betroffenen auf Anfrage der Grund mitzuteilen.

Dem Abgewiesenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Die Anteilscheine werden nicht verbrieft, die Genossenschaft führt ein Verzeichnis über ihre Mitglieder.

Art. 4: Austritt, Übertragung, Verlust Mitgliedschaft

Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen, vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung ist der Verwaltung schriftlich einzureichen;
- b) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung;
- c) Ausschluss.

Beim Tode eines Genossenschafters wird die Mitgliedschaft kostenlos auf einen Erben oder die Erbengemeinschaft übertragen.

Die Erben haben innert 3 Monaten eine Meldung zu machen, dass sie die Mitgliedschaft weiterführen wollen, ansonsten erlischt sie.

Die Übertragung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich, mit Rekursrecht an die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Art. 5: Ausschluss

Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen,

- a) wenn diese gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen;
- b) oder aus anderen wichtigen Gründen.

Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert Monatsfrist seit der Mitteilung zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung, schriftlich Rekurs einzureichen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten nach der Generalversammlung die Anrufung des Richters offen.

Art. 6: Ansprüche austretender Mitglieder

Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres an dessen Ende sie ausscheiden.

Die Vergütung darf den auf die Anteilscheine einbezahlten Betrag nicht übersteigen. Ein anderweitiger Anspruch an die Genossenschaft besteht nicht. Die Vergütung erfolgt innert Monatsfrist, nachdem die Rechnung von der Generalversammlung genehmigt worden ist.

Art. 7: Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu unterstützen und zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 8: Vergünstigungen

Den Inhabern von Anteilscheinen können Vergünstigungen, die sich nach Art und Umfang des Geschäftsganges richten und von der Verwaltung festgelegt werden – wie Sonderverkäufe an Genossenschaftler, Einkaufsgutscheine etc. – zugesprochen werden.

III. Genossenschaftskapital

Art. 9: Anteilscheine

Die Anteilscheine haben einen Nominalwert von Fr. 250.--. Sie sind unverzinslich.

Jedes Mitglied kann beliebig viele Anteilscheine zeichnen. Die Zeichnung eines Anteilscheines wird von der Verwaltung im Genossenschafterverzeichnis erfasst und dem Zeichner schriftlich bestätigt.

IV. Mittelbeschaffung, Haftung, Verwendung des Reinertrages

Art. 10: Mittel

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Genossenschaftskapital (Totalbetrag aller Anteilscheine);
- b) freiwillige Beiträge und Spenden;
- c) Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Art. 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Genossenschafter besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von Art. 871 OR.

Art. 12: Verwendung Reinertrag

Ein nach der Deckung aller Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reinertrag eines Geschäftsjahres fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden.

V. Organisation

Art. 13: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art. 14: Allgemeines, Befugnisse

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie der Bilanz;
- d) Entlastung der Verwaltung;
- e) Beschlussfassung über die Liquidation der Genossenschaft;
- f) Beschlussfassungen über Geschäfte, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 15: Ordentliche GV

Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die GV wird durch die Verwaltung einberufen.

Art. 16: Ausserordentliche GV

Ausserordentliche GV können jederzeit unter Vorbehalt von Art. 881 OR durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen werden,

- a) wenn es die Verwaltung oder die Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- b) wenn zehn Prozent aller Mitglieder es verlangen.

Art. 17: Einberufung

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen GV erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich.

Art. 18: Verhandlungsgegenstände

Bei der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Statutenänderungen auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen bekannt zu geben.

Definitive Beschlüsse können mit Ausnahmen des Antrags auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung nur gefasst werden, wenn das betreffende Geschäft im Einladungsschreiben angegeben war.

Art. 19: Versammlungsleitung

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz.

Art. 20: Stimmzähler

Die Stimmzähler dürfen weder der Verwaltung noch der Revisionsstelle angehören.

Art. 21: Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch den Aktuar oder dessen Stellvertreter ein Protokoll zu führen.

Art. 22: Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteilscheine eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 23: Vertretung

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen. Doch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die Vertretung durch ein handlungsfähiges Familienmitglied ist zulässig.

Art. 24: Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf ausdrücklichen Beschluss von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten.

b) Verwaltung**Art. 25: Zusammensetzung**

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Als Präsidentin oder Präsident kann auch ein Co-Präsidium bestimmt werden.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung gewählt. Die Verwaltung konstituiert sich selbst und führt für die Genossenschaft Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Art. 26: Amtsdauer

Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung werden auf drei Jahre gewählt. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 27: Pflichten

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.

Ihre weiteren Pflichten sind:

- a) Benennung der Personen, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind. Dies betrifft hauptsächlich die Bereiche Einkauf, Verkauf und Finanzen.
- b) Definition der Geschäftstätigkeit im Sinne des Leitbildes.
- c) Treffen von notwendigen Entscheidungen für die ordentliche tägliche Geschäftstätigkeit.
- d) Vorbereiten der Geschäfte sowie Einberufung der GV.
- e) Vollzug der Beschlüsse der GV.
- f) Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers.
- g) Wahl des Rechnungsführers.
- h) Bestimmung von Lieferanten und Abschluss von Lieferantenverträgen.
- i) Führung des Genossenschafterverzeichnisses.
- j) Wahl des Ladenleiters und des übrigen Personals der Genossenschaft sowie Festsetzung der Entschädigungen, Löhne und Anstellungsbedingungen.
- k) Aufstellen von erforderlichen Reglementen und Funktionsbeschrieben.
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- m) Übertragung von einzelnen Aufgaben an Mitglieder der Verwaltung oder aussenstehende Fachleute und Beschlussfassung über die Entschädigung der Fachleute.

Art. 28: Sitzungen der Verwaltung

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Er wird vertreten durch den Vizepräsidenten. Sitzungen werden vom Präsidenten nach eigenem Ermessen einberufen, oder wenn dies die Mehrheit der Verwaltung verlangt.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse hat der Aktuar ein Protokoll zu führen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 29: Beizug von Fachleuten

Die Verwaltung kann zur Erledigung ihrer Geschäfte Fachleute beiziehen. Die Beauftragten müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein, ihre Kompetenzen werden von der Verwaltung festgelegt.

Art. 30: Entschädigung

Den Mitgliedern der Verwaltung werden keine Sitzungsgelder oder Spesen vergütet. Sie erhalten jedoch eine jährliche Aufwandsentschädigung in Form von Einkaufsgutscheinen. Die Höhe der Entschädigung wird jährlich durch die GV festgelegt.

Art. 31: Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden jeweils auf den 31. Dezember erstellt.

Innert zweier Monate nach Schluss des Rechnungsjahres hat der Rechnungsführer der Verwaltung und der Revisionsstelle die Jahresrechnung zu unterbreiten.

c) Revisionsstelle

Art. 32: Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sie auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting-out), sofern sämtliche an der Versammlung anwesenden Genossenschafter dem Verzicht zustimmen(Art. 62 Abs. 1 HRegV);

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in einem solchen Fall die Jahresrechnung nur genehmigen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 33: Auftragsrechtliche Kontrolle

Hat die Generalversammlung gem. Art. 32 auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, kann stattdessen eine Kontrollstelle im Auftragsverhältnis für die Prüfung der Jahresrechnung gewählt werden.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandbüro bezeichnet werden. Die Kontrollstelle wird für die Amtsdauer von drei Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

Die Kontrollstelle prüft ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht, und ob das Genossenschafterverzeichnis korrekt geführt wird.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 34: Statutenänderungen

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von der GV vorgenommen werden. Beschlüsse über entsprechende Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 888 Abs. I OR.

Art. 35: Auflösung, Liquidation

Der Beschluss der GV zur Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitgliederstimmen. Sind an der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung weniger als zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats eine ausserordentliche GV stattfinden. Diese beschliesst die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beschlussfassende GV bezeichnet die Liquidatoren.

Das nach einer Liquidation allfällig verbleibende Vermögen wird unter den zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschaftern verteilt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Summen der von den Genossenschaftern gezeichneten Anteilscheine gemäss Art. 9.

VII. Bekanntmachungen

Art. 36: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch das offizielle Publikationsorgan der Gemeinde oder schriftlich.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 37: Allgemeines

Für alle in diesen Statuten nicht erwähnten allgemein gültigen Rechtsnormen der Genossenschaften gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR.

Art. 38: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. August 2011 genehmigt worden und treten mit der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister in Kraft.

Die Präsidentin



Claudia Stettler

Änderung 1: 12. Generalversammlung vom 28.09.2023

Art 25: Als Präsidentin oder Präsident kann auch ein Co-Präsidium bestimmt werden.



Philip Zürcher

Co-Präsident



Lukas Schönwetter

Co-Präsident